



Stand Jänner 2022

Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt Rankweil

1. Ziele

- Steigerung der Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Die Marktgemeinde Rankweil sieht die Problematik des Klimawandels und ist bestrebt mit dieser Förderrichtlinie gezielte Schritte für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung zu setzen. Mit der Förderrichtlinie soll die Zielsetzung einer erhöhten Nutzung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz bei Heizanlagen verfolgt werden. Zur Schonung von Ressourcen und unserer Luft soll ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und die Nutzung von Stoffwindeln gefördert werden.

Die Marktgemeinde Rankweil gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den unten angeführten Maßnahmen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Rankweil befinden (gültig für 3.1. bis 3.4.).
- Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme/Erwerb des förderwürdigen Vorhabens bei der Marktgemeinde Rankweil eingereicht werden.

3. Maßnahmen

3.1. Heizanlagen

Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen oder Wärmepumpen.

Förderbedingungen

Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen wird gefördert, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen sowie Heizungswärmepumpen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus hervorgeht, einzubringen.

Förderausmaß

Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage wird mit einem einmaligen Zuschuss von 400,- Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen.
- Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser.
- Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen).
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.
- Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.
- Wärmepumpe für Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von 100,- Euro je angeschlossene Wohneinheit gefördert.

3.2. Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.

Förderbedingungen

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen wird gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung/Bundesförderung für thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen, eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus hervorgeht.

Förderausmaß

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit 400,- Euro je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal 800,- Euro je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird mit einem Investitionszuschuss von 100,- Euro je kWp installierter Leistung gefördert, maximal 1000,- Euro (10 kWp).

3.3. Althausanierungsberatung

Es wird die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzept gefördert.

Förderbedingungen

Dem Förderantrag muss eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für die Althausanierungsberatung sowie die Zahlungsbestätigung der Althausanierungsberatung beigelegt werden.

Förderausmaß

Die Beratungskosten, die nach Abzug der Landesförderung und 100,- Euro Selbstbehalt verbleiben, werden mit max. 200,- Euro durch die Gemeinde abgedeckt.

3.4. Fahrradanhänger und Lastenräder

Der Erwerb von Fahrradanhängern und Lastenrädern wird gefördert.

Förderbedingungen

- Der / Die FörderungswerberIn hat zum Zeitpunkt des Kaufes den Hauptwohnsitz in Rankweil.
- Der Kauf der Kinder- und Lastenanhänger, der Fahrrad-Trolleys, sowie der (E)-Lastenfahrräder muss bei einem Vorarlberger Betrieb erfolgen, welcher auch einen Service anbietet.
- Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.
- Gefördert werden ausschließlich Neuankäufe.
- Pro Haushalt werden jeweils einmalig ein Kinderanhänger und ein sonstiger Fahrradanhänger (Lastenanhänger oder Trolley) oder ein Lastenfahrrad gefördert. Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf einer 3-Jahres-Frist möglich.
- Sämtliche Fördergegenstände müssen sich im Eigentum des Fördererwerbers befinden.
- Die Fahrrad-Trolley-Modelle müssen über eine Belastbarkeit von 50 kg verfügen und technisch derart ausgestattet bzw. angeboten werden, dass sie für die Anbringung an einem Fahrrad geeignet sind.
- Lastenfahrräder müssen mit einem Pedalantrieb sowie einer fixen Transportfläche ausgestattet sein. Diese Transportfläche muss mindestens eine Zuladung von 80 kg aufnehmen können.
- Alle geförderten Gegenstände müssen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

Förderausmaß

folgende im Vorarlberger Fachhandel gekauften Produkte erhalten einen einmaligen Zuschuss:

- Kinderanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, max. € 150,00
- Lastenanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, max. € 150,00
- Lastenfahrrad / E-Lastenfahrrad: € 200,00
- Fahrrad-Trolley: 50 Prozent des Kaufpreises, max. € 100,00

3.5. Willkommensticket

Für neu zugezogene Personen wird 2 Wochen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs gefördert.

Förderbedingungen

Neu zugezogene Personen (Hauptwohnsitz) erhalten einmalig auf Wunsch ein VVV Maximo-Ticket für eine Woche. Der VVV finanziert eine zweite Woche dazu. Maximal werden 2 Tickets pro Haushalt ausgestellt. Allerdings spätestens drei Monate nach Anmeldung beim Meldeamt.

Förderausmaß

Beim Willkommens/Erlebnis Ticket handelt es sich um ein sogenanntes „Multi-Ticket maximo“:

- es kann auf eine oder zwei Personen im Haushalt einmalig ausgestellt werden
- hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum
- berechtigt zur Benutzung von Bus & Bahn in ganz Vorarlberg und im Bahnverkehr von den Grenzbahnhöfen Lindau (D), St. Margrethen, Buchs (CH) und St. Anton a. Arlberg sowie weiterer grenzüberschreitender Buslinien.
- Besitzer des Vorarlberger Familienpasses können mit diesem Ticket alle im Familienpass vermerkten Personen kostenlos mitnehmen

3.6. Caruso Carsharing

Bei neu zugezogenen Personen wird der erste Monat Mitgliedsbeitrag bei Caruso gefördert.

Förderbedingungen

- In den letzten 6 Monaten zugezogenen Person mit Hauptwohnsitz in Rankweil
- Vorlage Bestätigung einer neuen Caruso Mitgliedschaft

Förderausmaß

Bei Vorlage einer bestätigten Mitgliedschaft bei Caruso Carsharing wird der erste Monat Mitgliedsbeitrag übernommen.

3.7. Stoffwindeln

Der Erwerb von waschbaren und wiederverwendbaren Stoffwindeln wird gefördert.

Förderbedingungen

Der Erwerb von wiederverwendbaren und waschbaren Stoffwindeln wird gefördert, wenn der/die Förderwerber*in seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Rankweil hat und die Stoffwindeln bei einer Firma in Vorarlberg gekauft wurden.

Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.

Förderausmaß

Pro Kind wird die Anschaffung von Stoffwindeln in Höhe von 25% des Kaufpreises maximal mit 100,- Euro gefördert.

3.8. Dachbegrünung

Es wird die Anlage einer Dachbegrünung gefördert.

Förderbedingungen

Gefördert wird unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Wohnhäusern, Wohnanlagen, Garagen, Stall- und Firmengebäuden und anderen Anbauten mit einer Mindestgröße von 10 m².
- b) Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.
- c) Die Substrathöhe beträgt mindestens 8 Zentimeter bis 15 Zentimeter.
- d) Dem schriftlichen Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
- e) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg.
- f) Bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis einschl. Datum der Errichtung sowie Bestätigung der Substrathöhe durch das errichtende Fachunternehmen.
- g) Bei Selbsterrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe)

Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Rankweil befinden.

Förderausmaß

Förderbar sind die Kosten der Gründacherrichtung oberhalb der Dachabdichtung. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.

Die Errichtungskosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 20% der Kosten, maximal jedoch mit € 2.000,00 ohne Solar-/ PV-Anlage bzw. € 2.500,00, wenn zusätzlich eine Solar-/ PV-Anlage errichtet wird, gefördert. Bei Selbsterrichtung werden die Materialkosten in Höhe von 20%, maximal jedoch mit € 1.000,00 ohne Solar-/ PV-Anlage bzw. € 1.500,00, wenn zusätzlich eine Solar-/ PV-Anlage errichtet wird, gefördert.

4. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Überprüfung

Die Gemeinde Rankweil ist berechtigt die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte besichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

6. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

7. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss der Gemeindevertretung ab 1. Jänner 2022.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung außer Kraft.